

Infoblatt Arbeitsgerichtsverfahren

1. Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte

Die Hauptfälle der Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten sind Kündigungsschutzklagen und Zahlungsklagen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Arbeitsgerichte sind in der I. Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für sämtliche Arbeitssachen zuständig. In der II. Instanz entscheiden die Landesarbeitsgerichte über Berufungen und Beschwerden der Entscheidungen der Arbeitsgerichte.

Bei den Arbeitsgerichten der I. und II. Instanz entscheiden Kammern, die aus einem Berufsrichter und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen.

In wenigen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, das Bundesarbeitsgericht in Erfurt als III. Instanz anzurufen.

2. Gang des Verfahrens

Nach Einreichung der Klage wird das Gericht diese an die Gegenseite zustellen und Termin zur Güterverhandlung bestimmen.

Dieser 1. Gerichtstermin wird regelmäßig schon nach ca. 2-4 Wochen terminiert werden und findet nur vor dem Vorsitzenden statt, mit dem Ziel, den Rechtsstreit ohne streitiges Verfahren und ohne Urteil gütlich beizulegen. Das gesamte Streitverhältnis wird dabei "unter freier Würdigung aller Umstände" erörtert, um irgendeine einvernehmliche Lösung zu finden. Können sich die Parteien in diesem Termin einigen, beendet der Vergleich den Rechtsstreit und die Angelegenheit ist insgesamt erledigt, ohne dass es zu einem weiteren Gerichtstermin oder zu einem Urteil kommt. Kommt keine vergleichsweise Regelung in Betracht, bestimmt der Richter einen Termin vor der Kammer. Je nach Auslastung der Gerichte findet dieser weitere Gerichtstermin ca. 2-6 Monate später statt. Sofern in diesem Termin wiederum keine einvernehmliche Lösung in Betracht kommt, entscheidet die Kammer den Rechtsstreit durch Urteil am Ende dieses Sitzungstages.

Die unterlegene Partei kann gegen dieses Urteil innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, sofern der Beschwerdewert € 600.- übersteigt. Der Rechtsstreit kommt dann zur erneuten Verhandlung vor das Landesarbeitsgericht. In dieser Instanz beträgt die Verfahrensdauer je nach Auslastung der Kammer ca. 6-12 Monate.

3. Kosten des Verfahrens

Im Arbeitsgerichtsverfahren muss die unterlegene Partei der I. Instanz nicht die Kosten der obsiegenden Partei tragen, sondern jede Seite trägt die eigenen (Rechtsanwalts-)Kosten. Gerichtskosten fallen nur dann an, wenn das Gericht durch Urteil entscheidet. In diesem Fall muss die unterlegene Partei die Gerichtskosten tragen. Wird der Rechtsstreit dagegen durch Vergleich beendet, werden keine Gerichtskosten erhoben. In der II. Instanz entscheiden die Gerichte im Urteil auch darüber, wer die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat.

Sofern eine eintrittspflichtige Privat- oder Familienrechtsschutzversicherung besteht, werden die gesamten Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von dieser Versicherung übernommen. Ist eine Partei aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Bei bewilligter Prozesskostenhilfe werden die Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren von der Staatskasse übernommen.

4. Zwangsvollstreckung der Urteile

Urteile der Arbeitsgerichte sind ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar, auch wenn die Gegenseite Berufung einlegt.